

Bemerkungen zum Begleitdokument für Klautiere für die Sömmerung

Das Begleitdokument muss für alle Klautiere, die **vorübergehend** ihren Herkunftsbetrieb verlassen, vom verantwortlichen Tierhalter **vollständig und wahrheitsgetreu** ausgefüllt und unterschrieben werden.

Das Original des Begleitdokumentes begleitet die darauf aufgeführten Tiere zum Sömmerungsort, wo es **dem Alpverantwortlichen abgegeben** wird. Die Kopie 1 (gelb) steht für zusätzliche Bedürfnisse zur Verfügung.

Die Kopie 2 (grün) des Begleitdokumentes muss während 3 Jahren auf dem Herkunftsbetrieb aufbewahrt werden.

Das Begleitdokument ist ausschliesslich am Ausstellungstag gültig.

Falls ein Tier einen Betrieb, Markt oder eine Ausstellung am gleichen Tag wieder verlässt, an dem es angekommen ist, muss kein neues Begleitdokument ausgestellt werden. In diesem Fall kann das gleiche Begleitdokument wie beim Zugang des Tieres verwendet werden. **Der vorübergehende Bestimmungsort muss jedoch unter Ziffer 3 eingetragen sein.**

Haben Tiere einen Betrieb **länger als einen Tag** verlassen, muss für die Rückkehr oder das weitere Verstellen durch den nun verantwortlichen Tierhalter **ein neues Begleitdokument** ausgestellt werden.

Davon ausgenommen sind Tiere, die in einen Sömmerungsbetrieb verstellt werden.

Für diese Tiere kann, **unter der Voraussetzung**, dass die Tiere in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, keine Handänderung stattgefunden hat und die Punkte 4 und 5 des Begleitdokumentes unverändert zutreffen, das **ursprüngliche Begleitdokument**, unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes, weiterverwendet werden.

Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.

Alle Bestimmungen sind auf der Rückseite des Begleitdokumentes aufgeführt.